

18.03.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - Fz - Wi

zu **Punkt 38** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften

A.

Der federführende Rechtsausschuss (R) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 (§ 3 Nr. 3 Satz 2, Nr. 11 PflVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob § 3 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 2 PflVG dahin gehend geändert werden soll, dass statt der Wörter "sie endet jedoch spätestens in zehn Jahren von dem Schadensereignis an" auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung verwiesen wird,
- b) ob in § 3 Nr. 11 PflVG für die Ansprüche aus Nummer 9 und Nummer 10 Satz 2 auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung verwiesen werden soll.

Ausgeliefert am 18. MRZ, 2002 ...

Begründung:

Zu a):

Auch auf den Direktanspruch gegen den Versicherer aus § 3 Nr. 1 PflVG sollten wie allgemein die geänderten Vorschriften des BGB über die Verjährung Anwendung finden. Bedenken, weiterhin sicherzustellen, dass der Anspruch gegen den Versicherer und gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer weit gehend parallel laufen, bestehen nicht. Aus diesem Grund kann an § 3 Nr. 3 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 PflVG für den Verjährungsbeginn festgehalten werden.

Von diesem Gleichlauf weicht § 3 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 2 PflVG bislang insoweit ab, als er für den gegen den Versicherer gerichteten Anspruch eine zehnjährige Höchstfrist für den Eintritt der Verjährung bestimmt. Diese Sonderregelung gilt aber nur für den Direktanspruch gegen den Versicherer, so dass der Anspruch gegen den Schädiger weiter besteht und der Versicherer aus dem Versicherungsvertrag diesen weiterhin freistellen muss. Dem geschädigten Dritten bleibt dann die Möglichkeit, auf Grund eines Titels gegen den Schädiger den Deckungsanspruch zu pfänden und sich überweisen zu lassen.

In den Vorschriften über die regelmäßige Verjährung im BGB wird die Höchstfrist der Verjährung nunmehr für alle Ansprüche geregelt. Die gesetzliche Regelung unterscheidet dabei zwischen einer zehn- und einer dreißigjährigen Höchstfrist (§ 199 Abs. 2 bis 4 BGB). Es war das erklärte Ziel der Neuordnung des Verjährungsrechts im BGB, diese Regelungen möglichst einheitlich auch für Ansprüche außerhalb des BGB einzuführen. Der Direktanspruch gegen den Versicherer nach dem Pflichtversicherungsgesetz weicht weder nach seiner Art noch nach seinem Inhalt wesentlich von den im BGB geregelten Ansprüchen ab, so dass die Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften sachgerecht ist.

Wegen des dargestellten Freistellungsanspruchs des ersatzpflichtigen Versicherungsnehmers führt dies auch nicht zu einer Belastung der Versicherungswirtschaft.

Zu b):

§ 3 Nr. 9 und 10 Satz 2 PflVG regelt den Innenausgleich zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bei bestimmten Fallgestaltungen. Dabei haften Versicherer und ersatzpflichtiger Versicherungsnehmer im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten als Gesamtschulder (§ 3 Nr. 2 PflVG). Der Regress zwischen den Gesamtschuldern nach § 3 Nr. 9 und 10 PflVG soll verjährungsrechtlich nicht anders behandelt werden als der Gesamtschuldnerregress nach § 426 Abs. 1 BGB. Auf diesen finden die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung und damit auch die Vorschriften über der regelmäßige Verjährung (§§ 195, 199 BGB) Anwendung.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3a Nr. 2 Satz 1 PflVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die

Formulierung "Wird das Angebot nicht binnen drei Monaten vorgelegt," das Gewollte hinreichend zum Ausdruck bringt.

Begründung:

Entwurfswortlaut und Begründung lassen nicht eindeutig erkennen, für welche konkreten Fälle eine über die Verzugsregelungen des BGB hinausgehende Verzinsungspflicht vorgesehen werden soll.

Zwar sprechen der derzeitige Wortlaut des § 3a Nr. 2 PflVG-E und die umzusetzende Richtlinie eher dafür, dass eine Verzinsungspflicht nur für die Fälle normiert werden soll, in denen ein Versicherer ein "Angebot" nicht fristgerecht abgegeben hat, also für die Fälle, in denen die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde. Jedoch lässt die Einzelbegründung zu § 3a Nr. 2 PflVG-E (S. 30): "Zugunsten des Geschädigten ist für die nicht fristgerechte Bearbeitung eine Verzinsung" darauf schließen, dass alle Fälle der nicht fristgerechten Bearbeitung eines Antrages eines Geschädigten erfasst sein sollen. Eine Klarstellung des Gewollten ist daher angezeigt.

R 3. Zu Artikel 1 Nr.2 (§ 3a Nr. 3 PflVG).
9(§ 12a Abs. 5 - neu - PflVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1

- in Nummer 2 § 3a die Nummer 3 gestrichen und
- in Nummer 9 dem § 12a folgender Absatz 5 angefügt werden sollte:

"(5) Soweit die Entschädigungsstelle dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die Entschädigungsstelle über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Soweit eine Entschädigungsstelle im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2000/26/EG einer anderen Entschädigungsstelle einen als Entschädigung gezahlten Betrag erstattet, gehen die auf die zuletzt genannte Entschädigungsstelle übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf die zuerst genannte Entschädigungsstelle über."

Begründung:

Die Prüfbitte zielt darauf, den bisherigen § 3a Nr. 3 PflVG-E in § 12a PflVG-E zu integrieren, weil durch den vor den einzelnen Nummern des § 3a PflVG-E stehenden Einleitungssatz ("Macht der Dritte Ansprüche nach § 3 Nr. 1 geltend, gelten darüber hinaus die folgenden Vorschriften:") der Anwendungsbereich des § 3a Nr. 3 PflVG-E in unerwünschter Weise eingeschränkt wird.

Nicht von der Legalzession erfasst würden nämlich die wichtigsten und häufigsten Fälle, in denen sich ein deutscher Geschädigter an die deutsche Entschädigungsstelle wendet, weil ihm, bedingt durch einen Unfall im Ausland, Ersatzansprüche zustehen, die wegen Artikel 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 EGBGB regelmäßig dem Recht eines anderen Staates unterliegen. Denn durch die Inbezugnahme des § 3 Nr. 1 PflVG im Einleitungssatz wird verdeutlicht, dass sich der Anwendungsbereich des § 3a PflVG-E auf Fälle beschränkt, in denen auf den geltend gemachten Ersatzanspruch deutsches Recht Anwendung findet. So sieht es auch die Entwurfsbegründung (S. 28), wenn dort ausgeführt wird, dass § 3a PflVG-E für alle Ansprüche gilt, "auf die deutsches Pflichtversicherungsrecht anzuwenden ist, d.h. in erster Linie für Unfälle, die sich in Deutschland ereignen." Die umzusetzende Richtlinie hat aber gerade die Auslandsunfälle und daraus resultierende Ersatzansprüche einschließlich entsprechender Forderungsübergänge im Auge.

Die darüber hinausgehende Entwurfsbegründung, dass für Auslandsunfälle das ausländische Recht Erleichterungen schaffen muss, greift hinsichtlich der Legalzession nicht. Denn das auf den Forderungsübergang anzuwendende Recht wird nach Artikel 33 EGBGB und damit unabhängig von dem Recht des Ersatzanspruches (Artikel 40 EGBGB) ermittelt. Insbesondere für die oben genannten Fälle, in denen ein Deutscher im Ausland geschädigt wurde und ihm Ansprüche nach ausländischem Recht zustehen, richtet sich der Forderungsübergang dennoch nach deutschem Recht. Denn nach Artikel 33 Abs. 3 Satz 1 EGBGB ist das Recht maßgebend, dass den Dritten, auf den die Forderung übergehen soll, zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet. Dies ist nach dem Gesetzentwurf aber deutsches Recht, weil § 12a PflVG-E die Verpflichtung der deutschen Entschädigungsstelle zur Befriedigung des deutschen Geschädigten gerade in Auslandsunfällen normiert. Deshalb muss auch deutsches Recht den Forderungsübergang bei Auslandsunfällen anordnen. Eine solche Anordnung sieht § 3a Nr. 3 PflVG-E gerade nicht vor, weil diese Vorschrift sich - jedenfalls im Regelfall - nicht auf Auslandsunfälle erstreckt.

Um diesen Missstand zu beseitigen, sollte § 3a Nr. 3 PflVG-E in § 12a PflVG-E integriert werden. Dadurch wird einerseits auch für Auslandsunfälle der von der Richtlinie geforderte Forderungsübergang geregelt, andererseits wird die Rechtsanwendung erheblich vereinfacht. Ein Forderungsübergang auf eine Entschädigungsstelle kann logischerweise erst erfolgen, wenn die Entschädigungsstelle den Geschädigten entschädigt hat. Entsprechend wird der Rechtsanwender Normen zum Forderungsübergang dort vermuten, wo auch die Verpflichtung der Entschädigungsstelle normiert ist - also in § 12a PflVG-E. Schließlich wird § 12a PflVG-E dann auch dem bereits geltenden § 12 PflVG angepasst.

Durch den in § 3a Nr. 3 Satz 1 PflVG-E angeordneten Forderungsübergang darf der Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als wenn der Schuldner persönlich geleistet hätte. Dieses Prinzip findet sich innerhalb und außerhalb des BGB in zahlreichen Regelungen (§ 268 Abs. 3 Satz 2, § 426 Abs. 2 Satz 2, § 774 Abs. 1 Satz 2, § 1143 Abs. 1 Satz 2, § 1164 Abs. 1 Satz 2, § 1607 Abs. 4 BGB; § 130 Abs. 1 Satz 2 BRAGO). Eine entsprechende Bestimmung sieht auch § 12 Abs. 6 Satz 2 PflVG-E bei einem Übergang der Forderung auf den Entschädigungsfonds vor. Soweit die Entschädigungsstelle dem Ersatzberechtigten den Schaden nach § 12a PflVG-E ersetzt, handelt es sich um einen identischen Vorgang, der nicht anders behandelt werden kann. Die Bedeutung der Regelung liegt darin, dass der Dritte zurückstehen muss, wenn seine Interessen nach dem Forderungsübergang mit denen des Gläubigers kollidieren.

Die Gefahr der Schlechterstellung des Gläubigers besteht bei einer Teilbefriedigung, da dann Gläubiger und Dritter mit ihren Forderungen gegen den Schuldner in Konkurrenz zueinander treten. In diesem Fall geht der Dritte, auf den die Forderung zum Teil übergeht, hinsichtlich etwaiger Sicherungsrechte im Rang der Teilforderung des Gläubigers nach. Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners kann der Dritte seine nachrangige Forderung zwar anmelden, muss jedoch die auf ihn entfallende Quote an den vorrangigen Gläubiger herausgeben, soweit dies zu dessen Befriedigung notwendig ist (vgl. BGH, NJW 1997, 1014 f.).

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8a Abs. 1 Satz 2 PflVG)

In Artikel 1 Nr. 6 § 8a Abs. 1 Satz 2 sind nach den Wörtern "Geschädigte sind berechtigt, sich" die Wörter "binnen eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Unfall" einzufügen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2000/26/EG umgesetzt. Die zeitliche Begrenzung des Auskunftsanspruches auf sieben Jahre ist insbesondere deshalb notwendig, da auch die Aufbewahrungsfristen entsprechend der Änderungen der Fahrzeugregisterverordnung nur sieben Jahre betragen sollen und damit ohnehin nur in diesem Zeitraum eine sachgerechte Erfüllung des Auskunftsverlangens möglich ist.

Wi 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8a Abs. 2 Satz 1 PflVG),
Artikel 3 Nr. 1 (§ 35 Abs. 5 Nr. 6 StVG),
Artikel 5 Nr. 2 (§ 8a FRV)

a) In Artikel 1 Nr. 6 § 8a Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "die

Zulassungsbehörden" durch die Wörter "das Kraftfahrt-Bundesamt" zu ersetzen.

- b) In Artikel 3 Nr. 1 § 35 Abs. 5 Nr. 6 sind die Wörter "von den Zulassungsbehörden und" zu streichen.
- c) Artikel 5 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Überschrift zu § 8a sind die Wörter "der Zulassungsbehörden und" zu streichen.
 - bb) In § 8a sind die Wörter "Die Zulassungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln" durch die Wörter "Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 16 Abs. 1 der FRV sind die Zulassungsbehörden verpflichtet, die Daten spätestens ein Jahr nach der Verlegung des Fahrzeuges in einen anderen Zulassungsbezirk oder der endgültigen Außerbetriebsetzung aus dem örtlichen Fahrzeugregister zu löschen. Somit stehen die geforderten Daten nicht mehr zur Verfügung.

Im Entwurf ist eine Änderung des § 17 der FRV vorgesehen. Damit wird die Lösungsfrist der Daten im Zentralen Fahrzeugregister von fünf auf sieben Jahre verändert.

Damit wird nur das Kraftfahrtbundesamt in die Lage versetzt, die nach der Richtlinie 2000/26/EG geforderten Daten zu liefern.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 8a Abs. 2 Satz 2 PfIVG)

In Artikel 1 Nr. 6 § 8a Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie übermittelt den in diesen Staaten nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2000/26/EG errichteten oder anerkannten Auskunftsstellen auf Ersuchen die Informationen nach Absatz 1 Satz 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften an Geschädigte erforderlich ist."

Begründung:

Durch diese Formulierung ist die in Deutschland errichtete Auskunftsstelle nicht nur berechtigt, sondern der Vorgabe der Richtlinie entsprechend verpflichtet, Informationen an die im Ausland errichteten Auskunftsstellen weiterzuleiten. Durch das Anfügen des Halbsatzes wird die datenschutz-

rechtlich erforderliche Zweckbestimmung der Datenübermittlung gesetzlich festgeschrieben.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 12 Abs. 3 PflVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 8 der Buchstabe c wie folgt gefasst werden sollte:

'c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Auf den Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Entschädigungsfonds finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung entsprechende Anwendung. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 wird die gegenüber dem leistungspflichtigen Versicherer verstrichene Verjährungsfrist eingerechnet." '

Begründung:

Der gegen den Entschädigungsfonds gerichtete Anspruch aus § 12 Abs. 3 PflVG sollte der regelmäßigen Verjährung der §§ 195, 199 BGB unterliegen. Es war das erklärte Ziel der Neuordnung des Verjährungsrechts im BGB, diese Regelungen möglichst einheitlich auch für Ansprüche außerhalb des BGB einzuführen. Die Ansprüche nach dem Pflichtversicherungsgesetz weichen weder nach ihrer Art noch nach ihrem Inhalt wesentlich von den im BGB geregelten Ansprüchen ab, so dass die Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften sachgerecht ist.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 12a PflVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Umsetzung des Artikels 7 Satz 3 der Richtlinie 2000/26/EG eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Begründung:

Artikel 7 Satz 3 der umzusetzenden Richtlinie 2000/26/EG befasst sich mit Erstattungsansprüchen der Entschädigungsstelle in Fällen, in denen die Entschädigungsstelle in Anspruch genommen wurde, weil das Fahrzeug nicht oder das Versicherungsunternehmen nicht binnen zwei Monaten ermittelt werden konnte, § 12a Abs. 1 Nr. 3 PflVG-E.

Diese Erstattungsansprüche sind nicht identisch mit denjenigen, die nach der Richtlinie Vereinbarungen in einem Abkommen vorbehalten bleiben sollen,

weil das Abkommen lediglich Erstattungsansprüche der Entschädigungsstellen untereinander erfassen soll, während es in Artikel 7 Satz 3 der Richtlinie 2000/26/EG um Ansprüche der Entschädigungsstellen gegen den Garantiefonds nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 847/5/EWG geht.

Die Vorgaben des Artikels 7 Satz 3 der Richtlinie 2000/26/EG wurden bislang, ohne dass hierfür eine Begründung ersichtlich wäre, nicht umgesetzt, obwohl die Bundesregierung diese Regressansprüche wahrgenommen und dementsprechend auch eine Unterrichtungspflicht in § 12a Abs. 2 Nr. 4 PflVG-E vorgesehen hat. Eine Überprüfung ist daher geboten.

R 9. Zu Artikel 3 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 35 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das ... geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

[I]

"(4a) Auf Ersuchen der Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes [übermitteln die Zulassungsbehörden und] das Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten zu den in § 8a Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes genannten Zwecken." '

Begründung:

Der Gesetzentwurf regelt die Zulässigkeit der Datenübermittlung an die Auskunftsstelle in § 35 Abs. 5 Nr. 6 StVG-E. Diese Regelung betrifft jedoch allein die Fälle der regelmäßigen Übermittlung von Daten durch die Zulassungsbehörden von Amts wegen. Da die Datenübermittlung an die Auskunftsstelle aber nur auf Ersuchen ohne weitere Prüfung erfolgen soll, ist diese richtigerweise nicht in § 35 Abs. 5 StVG, sondern in einem eigenen Absatz 4a zu regeln.

Die Ergänzung des § 39 Abs. 1 StVG-E (Artikel 3 Nr. 2 des Entwurfs) ist nicht erforderlich, weil § 39 StVG allein die Übermittlung von Daten an Privatpersonen zu privaten Zwecken regelt.

* Der Klammerinhalt ist bei Annahme von Ziffer 5 redaktionell durch das Wort "übermittelt" zu ersetzen.

R 10. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 KfzPflVV)

In Artikel 4 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Eine gesetzliche Aufnahme der Insassen eines Anhängers in den Kreis der nach § 2 Abs. 2 KfzPflVV mitversicherten Personen ist durch den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften nicht veranlasst, weil dort die Haftung des Halters eines Anhängers geregelt wird, nicht die Haftung der Insassen. Eine Erweiterung des § 2 Abs. 2 KfzPflVV aus anderem Grunde ist nicht ersichtlich.

B.

11. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.